



Verkündet am 23.08.2022

Moffa, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Bochum**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Vert.:	Frist not.	KR/ KfA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kanntnien.
SB	<b>15. SEP. 2022</b>		Rückscr.
Rückspr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zahlung
zdA			Stellungn.

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte !

hat die 12. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 23.08.2022  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lißbeck,  
den Handelsrichter Fleischer und  
den Handelsrichter Assen

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Freiberufler, ohne vorher dazu aufgefordert worden zu sein oder ohne dass vorher ein Einverständnis vermutet werden kann, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per Telefonanruf auf Angebote kostenpflichtiger Internetauftritte anzusprechen, die nicht Gegenstand einer Geschäftsbeziehung sind, insbesondere wie dies durch die Anrufe der Mitarbeiterin des Beklagten B im Mai 2021 in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dohrmann geschehen ist;

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 18.000.00 Euro vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen verbotener Telefonakquise auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger betreibt eine Internetagentur, die sich schwerpunktmäßig mit der Erstellung, Unterstützung, Werbung und mit dem Schutz von Homepages befasst. Darüber hinaus bietet der Kläger Leistungen im Bereich der Suchmaschinenoptimierung sowie der Unterstützung der Bewerbung in sozialen Netzwerken und Google-Adwords an.

Der Beklagte bietet unter anderem Werbeeinträge auf seiner Internetplattform [www.anwaltsportal24.eu](http://www.anwaltsportal24.eu) an. Der Basiseintrag ist kostenlos.

Mit seinem Beruf, seinem Namen, seiner Anschrift und seiner Telefonnummer war auch der heutige Prozessbevollmächtigte des Klägers in dem Branchenportal des Beklagten verzeichnet. Zwischen den Parteien ist streitig, wer diese Eintragung vorgenommen hat.

Am 25.05.202 rief die Mitarbeiterin B des Beklagten mehrfach in den Kanzleiräumen des heutigen Prozessbevollmächtigten an, erreichte diesen aber zunächst nicht. In einem Rückruf des heutigen Prozessbevollmächtigten des Klägers teilte dieser mit, kein Interesse an der Präsenz im Internet, insbesondere an Erweiterungen, zu haben.

Dem vorliegenden Hauptsacheverfahren ist bereits das einstweilige Verfügungsverfahren 41 O 20/21 vor dem Landgericht Essen vorausgegangen. Auf das dortige Urteil vom 19.11.2021 wird ergänzend Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, eine Eintragung im Branchenverzeichnis des Beklagten sei weder von seinem heutigen Prozessbevollmächtigten, noch von dessen Mitarbeitern und Beauftragten veranlasst worden.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Eintragung sei durch den Kläger veranlasst worden. Die Eintragung sei auch verifiziert worden. Im Zusammenhang mit der Eintragung sei auch eine Einwilligung in eine telefonische Kontaktaufnahme erklärt worden.

Jedenfalls sei von einer mutmaßlichen Einwilligung auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich der dortigen Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8, 7 UWG zu.

Die Voraussetzungen einer ausdrücklichen Einwilligung des angerufenen Rechtsanwaltes sind schon nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich lediglich der ohnehin unstrittige Umstand einer Eintragung. Das offenbar auf das Vorliegen einer Einwilligung in die telefonische Kontaktaufnahme hinweisende Feld „§ 7 UWG“ ist nicht einmal angekreuzt. In welcher Form, von wem und wann eine Verifizierung des angeblichen Eintragungsantrages vorgenommen worden sein soll, wird nicht mitgeteilt. Unabhängig von der bereits weitgehend fehlenden Substantiierung fehlt es auch an Beweisangeboten des insoweit beweisbelasteten Beklagten. Bei den wenigen Angaben im Branchenverzeichnis handelt es sich im Übrigen auch um solche, die ohne weiteres aus allgemein zugänglichen Quellen, zum Beispiel aus dem Internetauftritt des Anwaltes, zu beschaffen sind.

Auch eine mutmaßliche Einwilligung kann nicht angenommen werden. Für die lauterkeitsrechtliche Bewertung ist auf die Umstände vor dem Anruf abzustellen. Maßgeblich ist also, ob der Werbende bei verständiger Würdigung der Umstände annehmen durfte, der Anzurufende erwarte einen solchen Anruf oder werde ihm jedenfalls aufgeschlossen gegenüberstehen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 40 Aufl. 2022, UWG § 7, Rn. 163 m.w.N.). Es muss also aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden vermutet werden dürfen (BGH GRUR 2001, 1161). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Gerade bei einem Rechtsanwaltsbüro ist zu bedenken, dass für die Dauer des Anrufs der Anschluss belegt ist und die Mitarbeiter von anderweitiger Arbeit abgehalten werden. Ein etwaiges Interesse eines Anwalts an einer Eintragung in einem Branchenportal könnte problemlos auch durch Zusendung von Werbematerial abgefragt werden. Ein Telefonanruf ist hierzu nicht erforderlich.

Nach den konkreten Umständen bestand auch kein Anlass zu der Annahme, die Eintragung gerade im Branchenportal des Beklagten sei für den angerufenen Rechtsanwalt von besonderem Interesse. Vielmehr verfügt dieser bereits über eine umfangreiche eigene Internetpräsenz, kennt sich also mit diesem Medium selbst oder aufgrund Einschaltung eines gewerblichen Anbieters gut aus. Bei dieser Sachlage spricht alles dafür, dass ihm die Möglichkeiten und Chancen einer Eintragung in Branchenportalen im Internet bereits hinreichend bekannt waren. Ein besonderes Interesse an einer telefonischen Kontaktaufnahme kann daher nicht festgestellt werden. Auch aus der vorhandenen Basiseintragung kann ein solches Interesse nicht hergeleitet werden, da nach dem oben bereits Ausgeführten nicht davon ausgegangen werden kann, dass der angerufene Rechtsanwalt diesen Eintrag veranlasst hatte.

Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Lißeck

Fleischer

Assen